

18. September 2009

Merkblatt finanzielle Abwicklung bei einem Gemeindezusammenschluss

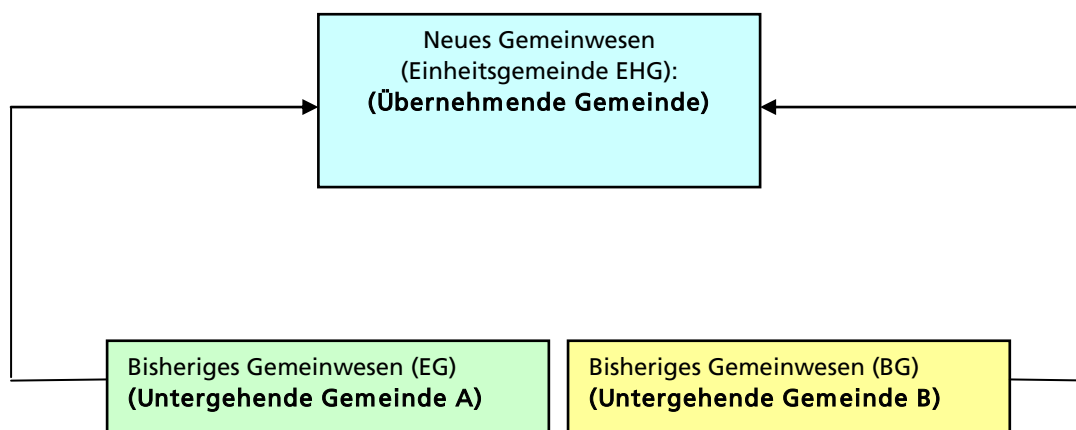
1. Zweck

Durch eine Fusion „verschmelzen“ sich zwei oder mehrere Körperschaften zu einer neuen Körperschaft. Dieser Vorgang hat für die beteiligten Körperschaften sowohl rechtliche wie finanzielle Konsequenzen.

Über die verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Abläufe eines Zusammenschlusses (Fusion) unter Gemeinden bestehen bereits verschiedene Merkblätter des Amtes für Gemeinden. (<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/bibliothek>).

Hingegen sind über die finanzielle und buchhalterische Abwicklung einer Fusion bisher keine speziellen Empfehlungen abgegeben worden. Das vorliegende Merkblatt will ergänzend aufzeigen wie ein Zusammenschluss in der Gemeinderechnung und durch die Prüfungsorgane abzuwickeln ist.

Der mit diesem Merkblatt bestimmte Ablauf garantiert einen internen Kontrollprozess, welcher zum Ziel hat, den Vollzug der Fusion gegenüber allen beteiligten Instanzen vollständig und richtig nachzuweisen. Nachfolgend eine schematische Darstellung einer Fusion von zwei Körperschaften am Beispiel einer Einwohner- und einer Bürgergemeinde.



2. Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick

Für die nachfolgenden Erläuterungen wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Fusion wird auf das Rechnungsjahr 1. Januar 2010 (= Kalenderjahr) vollzogen. Bei einer unterjährigen Fusion sind Abweichungen zur dargestellten Situation nicht auszuschliessen.
- Gemeindegemeinschaft von einer Einwohnergemeinde (EG) und einer Bürgergemeinde (BG) zu einer Einheitsgemeinde (EHG). Bei einem Zusammenschluss unter gleichartigen Gemeinden sind die Hinweise entsprechend analog anzuwenden.

Eine Fusion beinhaltet nachstehende Einzelschritte.

2.1 Definition der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinwesen

- Untergehende Gemeinden (EG und BG)
- Übernehmende Gemeinde (EHG); Festlegung neuer Name

2.2 Bestimmung der federführenden Behörde und der Funktionsträger

- Gemeinderat des übernehmenden Gemeinwesens
- Finanzverwaltung des übernehmenden Gemeinwesens
- Rechnungsprüfungsorgan des übernehmenden Gemeinwesens

2.3 Bezeichnung der zu integrierenden Kredite

- bei unterjährigem Fusionsstichtag: **Budgetkredite** und **Verpflichtungskredite**
- bei Fusionsstichtag 1.1.xx: **Verpflichtungskredite**

2.4 Erstellen eines Voranschlags auf den Beginn des Zusammenschlusses

- Gemeinderat des übernehmenden Gemeinwesens
- Finanzverwaltung des übernehmenden Gemeinwesens

2.5 Rechnungsablage der untergehenden Gemeinwesen (A + B) per 31.12.2009

Die Finanzverwaltungen erstellen letztmals ihre Jahresrechnungen per 31.12.2009. Diese Jahresrechnungen bilden die Grundlage für die Veranlagung des Finanzausgleichs und allfällig zugesprochenen Besitzstandsgarantien.

2.5 Untergehende Gemeinwesen vor Bilanzbereinigung			
Bestandesrechnung A		Bestandesrechnung B	
31.12.2009		31.12.2009	
Aktiven		Aktiven	Passiven
FV	1'927	FK	5'477
VV	3'700	SF	350
BF	200	EK	0
	5'827		5'827
Einwohner		Einwohner	1000
Alter Name		Alter Name	EG Musterwil
		FV	1'000
		VV	2'750
		BF	0
			3'750
		FK	1'430
		SF	1'000
		EK	1'320
			3'750
		Einwohner	252
		Alter Name	BG Musterwil

Grundlage für die Veranlagung des Finanzausgleichs: Besitzstandsgarantie

Die **Jahresrechnung vor Bilanzbereinigung** wird durch das zuständige "alte" Rechnungsprüfungsorgan geprüft und dieser erstellt einen Bericht und den Antrag (vgl. Ziff. 2.9.1).

2.6 Bilanzbereinigung per Abschlussstichtag 31. Dezember 2009 bei den untergehenden Gemeinwesen (A + B)

- Neubeurteilung der Zuteilung von Liegenschaften zum Finanzvermögen oder zum Verwaltungsvermögen. Umteilungen können nötig werden, wenn durch die Fusion bei einzelnen Liegenschaften die Nutzung ändert (z.B. ein nicht mehr benötigtes Verwaltungsgebäude oder ein überzähliges Schulhaus etc.).

2.6 Untergehende Gemeinwesen nach Bilanzbereinigung			
Bestandesrechnung bereinigt A		Bestandesrechnung bereinigt B	
31.12.2009		31.12.2009	
Aktiven		Passiven	
FV	2'127	FK	5'477
VV	3'500	SF	350
BF	200	EK	0
	<u>5'827</u>		<u>5'827</u>
Einwohner		1000	
Alter Name		EG Musterwil	
FV	800	FK	1'430
VV	2'950	SF	1'000
BF	0	EK	1'320
	<u>3'750</u>		<u>3'750</u>
Einwohner		252	
Alter Name		BG Musterwil	

Bilanzbereinigung: Umteilungen VV / FV, zusätzliche Abschreibungen etc.

- Zusätzliche Abschreibungen auf Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen zur Vermeidung von Überbewertungen. Unterbewertete Bilanzpositionen sind dagegen **nicht** aufzuwerten. (Imparitätsprinzip gemäss Handbuch 2, Ziff. 7.38 und 7.3.13).
- Bereinigung des Liegenschaftsverzeichnisses mit gleichzeitiger Meldung an das Grundbuchamt betreffend dem Eigentümerwechsel.
- Bereinigung des Sachanlageverzeichnisses (Mobilien, Fahrzeuge).
- Erstellen einer Bestandesrechnung nach Bilanzbereinigung per 31.12.2009.

2.7 Zusammenführung der bereinigten Bestandesrechnungen zu einer Fusionsbilanz per 31. Dezember 2009 (EHG)

- Gebucht wird in dem Gemeinwesen, das nach der Fusion weiterbesteht.
- Die Saldi der bereinigten Bestandesrechnung des untergehenden Gemeinwesens (BG) werden mit Datum 31.12.2009 in die Buchhaltung des übernehmenden Gemeinwesens eingebucht.

2.7 Fusionierte Bestandesrechnung			
31.12.2009 A + B			
Aktiven		Passiven	
FV	2'927	FK	6'607
VV	6'150	SF	1'350
BF	0	EK	1'120
	<u>9'077</u>		<u>9'077</u>
Einwohner		1'000	
Neuer Name		EHG Musterwil	


verbuchen per 31.12.2009 und Jahresübertrag durchführen!

- Die Bestandesrechnung per 31.12.2009 zeigt nun die konsolidierten Bestände und das vereinigte Eigenkapital
- Gegenseitige Kreditverhältnisse (Darlehen – Schulden) werden verrechnet.

2.8 Übernahmebilanz (Eröffnungsbilanz) per 01.01.2010 (EHG)

- Der Jahresübertrag wird sodann auf 01.01.2010 durchgeführt

2.8 Übernehmendes Gemeinwesen Eröffnungsbilanz 01.01.2010			
Aktiven		Passiven	
FV	2'927	FK	6'607
VV	6'150	SF	1'350
BF	0	EK	1'120
	<u>9'077</u>		<u>9'077</u>
Einwohner		1'000	
Neuer Name		EHG Musterwil	



2.7 Fusionierte Bestandesrechnung 31.12.2009 A + B			
Aktiven		Passiven	
FV	2'927	FK	6'607
VV	6'150	SF	1'350
BF	0	EK	1'120
	<u>9'077</u>		<u>9'077</u>
Einwohner		1'000	
Neuer Name		EHG Musterwil	

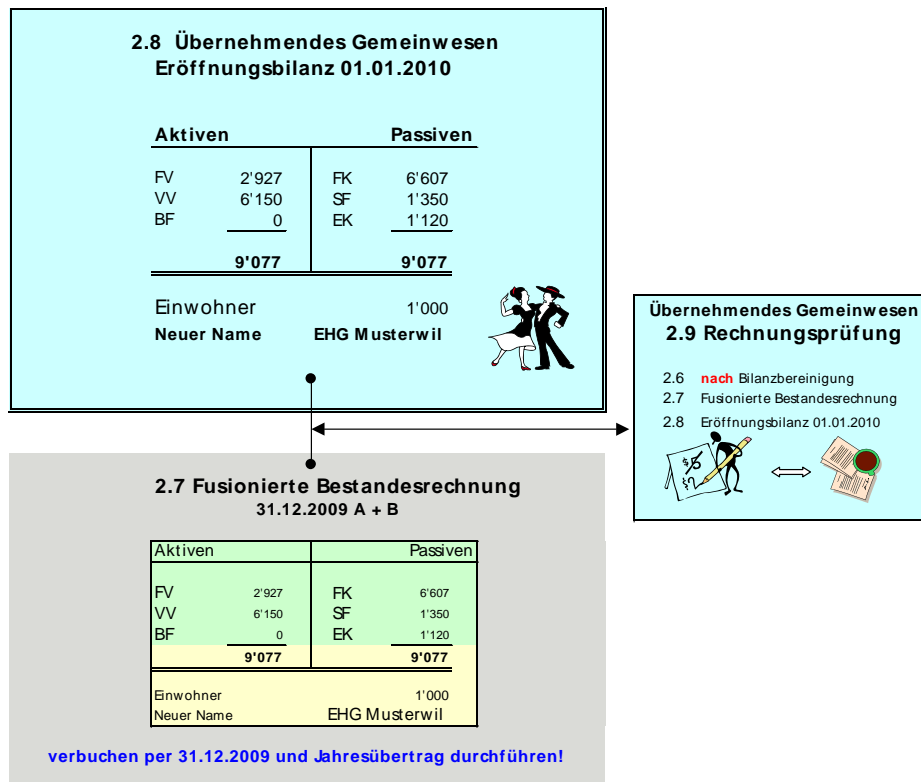
verbuchen per 31.12.2009 und Jahresübertrag durchführen!

- Fusionsbilanz per 01.01.2010 zeigt nun die kumulierten Zahlen des neuen Gemeinwesens (EHG)
- Die Bestandesrechnung besteht nur aus der Spalte „Eröffnungsbilanz“. Sie weicht in keiner Weise von der konsolidierten Schlussbilanz per 31.12.2009 ab.

2.9 Prüfbericht über die fusionierte Bestandesrechnung per 1. Januar 2010 (EHG)

- Das Rechnungsprüfungsorgan des neuen Gemeinwesens prüft die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 in Abstimmung mit der konsolidierten Fusionsbilanz per 31.12.2009.
- Das Rechnungsprüfungsorgan erstellt einen Bericht und bestätigt die **Richtigkeit** und die **Vollständigkeit** der Fusionshandlungen.

2.9.1 Gegenstand der Berichterstattung sind:



- Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnungen **vor** Bilanzbereinigung
- Erläuterungsbericht über die durchgeführten Bilanzbereinigungen
- Bestätigungsbericht über die Anpassung des Liegenschaftsverzeichnisses und der Anpassungen im Grundbuch
- Bestätigungsbericht über die Anpassung des Kreditwesens (Verpflichtungskreditkontrolle)
- Berichterstattung über die Bestandesrechnung **nach** Bilanzbereinigung (keine LR mehr)
- Berichterstattung über die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010

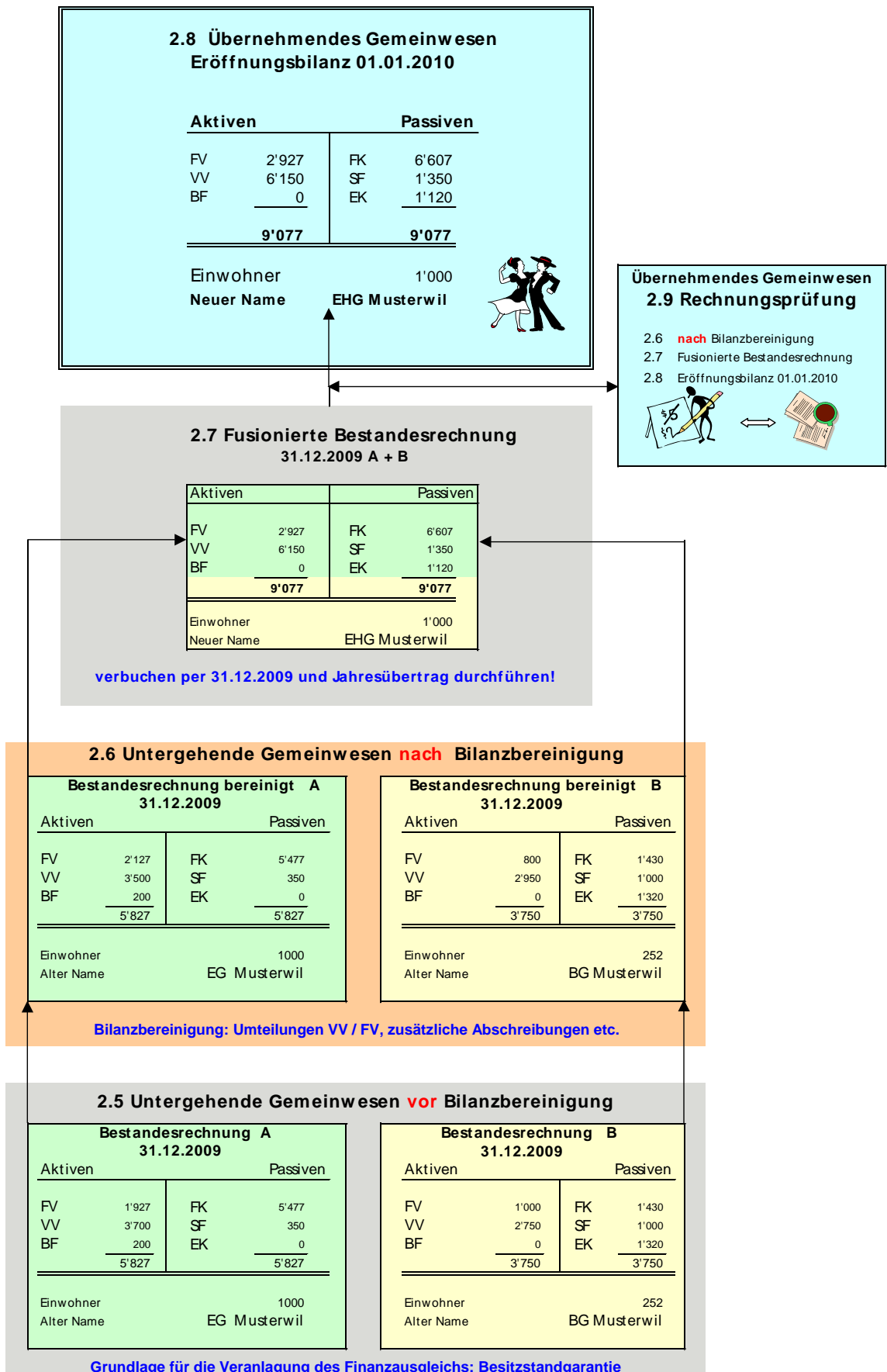
2.9.2. Arbeitspapier zum Nachweis der konsolidierten Fusionsbilanz

Dem Rechnungsprüfungsorgan steht ein Hilfsmittel in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung. Darin werden die bereinigten Bestandesrechnungen per 31.12.2009 der untergehenden Gemeinwesen auf den 01.01.2010 konsolidiert. Dieses Arbeitspapier weist die vollständige und richtige Zusammenführung mit der Bestandesrechnung per 01.01.2010 nach. Die Excel-Tabelle kann über den Link:

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/bibliothek/gemeinden.html#c28302>

heruntergeladen und genutzt werden.

Ganzer Ablauf schematisch dargestellt



2.10 Genehmigung an der 1. Gemeindeversammlung des neuen Gemeinwesens

An der ersten Gemeindeversammlung des neuen Gemeinwesens werden genehmigt:

- Die Jahresrechnung 2009 der untergehenden Gemeinwesen bestehend aus: Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Anhang, Ergebnisse vor Bilanzbereinigung (Ziff. 2.5).

Begründung: Die Jahresrechnung der untergehenden Gemeinwesen (31.12.2009 vor Fusion) wird in keiner ordentlichen Gemeindeversammlung genehmigt. Sie werden deshalb an der 1. Gemeindeversammlung des neuen Gemeinwesens unter dem ersten Traktandum zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Fusionsbilanz per 31.12.2009 bestehend aus: Bestandesrechnung, bereinigt und konsolidiert per 31.12.2009, Ziff. 2.7.
- Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 des neuen Gemeinwesens, Ziff 2.8.

2.11 Einzureichende Unterlagen an das Amt für Gemeinden

- Jahresrechnung (LR, IR, BR, Anhang) per 31.12.2009 der untergehenden Gemeinwesen (A + B) vor Bilanzbereinigung
- Bestätigungsberichte der Rechnungsprüfungsorgane über die Jahresrechnungen 31.12.2009 vor Bilanzbereinigung (A + B)
- Fusionierte, bereinigte Bestandesrechnung per 31.12.2009 des übernehmenden Gemeinwesens (EHG)
- Fusionierte Verzeichnisse (Liegenschaftsverzeichnis, Verpflichtungskreditkontrolle)
- Prüfbericht über die Fusionsbilanz per 01.01.2010 des Rechnungsprüfungsorgans des übernehmenden Gemeinwesens gemäss 2.9.1 inkl. Excel-Tabelle mit Nachweis der vollständigen und richtigen Übernahme der Aktiven und Passiven auf den Eröffnungstichtag 01.01.2010.
- Die Frist zur Einreichung der genehmigten Unterlagen beträgt 7 Monate nach Fusionsstichtag.

3. Schlussbemerkungen

Für die organisatorische und buchhalterische Abwicklung der Fusion sind die Organe (Gemeinderäte, Rechnungsprüfungsorgane) verantwortlich.

Für Fragen im Zusammenhang mit der buchhalterischen Abwicklung steht Ihnen das Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen zur Verfügung.

Beilagen

Arbeitsblatt "Fusionsbilanz"

Muster „Berichterstattung“